

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 323.

Sonnabend den 19. November.

1859.

Holz-Auction.

Heute den 19. November früh 9 Uhr am Petersthore sollen gegen baare Zahlung circa
1/2 Klaftern altes Bauholz versteigert werden. Des Rath's der Stadt Leipzig Baudeputation.

Sitzung der Stadtverordneten

vom 16. November.

Die Sitzung wurde durch die Mitteilung des Vorsitzenden eröffnet, daß der Rath auf den Antrag der Stadtverordneten dem Comite für die Schillerfeier 500 Thlr. verwilligt, dagegen die von den Stadtverordneten ebenfalls bevorwortete Illumination der öffentlichen Gebäude der Stadt abgelehnt habe, weil sie einen Aufwand von mindestens 12 — 1500 Thlr. verursachen und auch die Einwohnerschaft zu Ausgaben veranlassen würde, welche für Viele nicht unbedeutend und daher drückend werden können. — Die Ernennung des Dr. phil. Schuster zum confirmirten Lehrer an der Waisenhaussschule und des Dr. phil. Fritzsche zum confirmirten Lehrer an der III. Bürgerschule wurde angezeigt. — Die Entscheidung der königl. Kreisdirektion über eine Differenz wegen der bürgerlichen Ehrenrechte eines Bürgers, der wegen Buchers verurtheilt worden ist, wurde vorgetragen. Die Stadtverordneten hatten sich gegen die Entziehung dieser Rechte ausgesprochen, die königl. Kreisdirektion war aber der entgegengesetzten Ansicht des Rathes beigetreten und hatte dabei bemerkt, daß die Argumente der Stadtverordneten im Grunde gegen die Gesetzgebung gerichtet seien und ein wucherliches Gebahren der Art, wie es dem betreffenden Bürger zur Last fällt, mindestens ebenso sicher, wie jedes andere aus Gewinnsucht begangene Vergehen dazu führt, den Schuldigen in der öffentlichen Meinung zu brandmarken. — Bei dieser Verordnung hat es sein Bewenden; der Vorsitzende bemerkte hierbei, daß die Vorstellung der Stadtverordneten absichtlich und vorsichtig sich gehütet habe, in den Schein zu verfallen, eine Kritik des Gesetzes zu sein; sie habe sich nur mit den Wirkungen des Bedingens oder Nehmens von mehr Zinsen als 5% bei Darlehnsgeschäften der Privatleute oder mit andern Worten des Buchers auf bürgerliche Ehre beschäftigt.

Hierauf trug Herr Adv. Anschütz für den Verfassungsausschuss dessen Gutachten über die gegen die Nichtbestätigung der Wahl Herrn Otto Wigand's etwa zu unternehmenden Schritte vor. Der Ausschuss hatte sich für Einwendung des Recurses an das k. Ministerium des Innern entschieden. Der Ausschuss hatte die formelle Zulässigkeit eines solchen geprüft und dieselbe bejaht, zumal da ihm ein Precedensfall vorschwebte, die Wahl Robert Blum's zum Stadtrathe im Jahre 1847, rücksichtlich welcher das Ministerium ebenfalls die lezte Entscheidung gefällt hatte; ein Theil des Ausschusses hatte sich auch auf §. 115 f. der allgemeinen Städteordn. begogen. In der Sache selbst hatte der Ausschuss sich dahin ausgesprochen:

Der Schlusshaf des §. 208 der Städteordn., in welchem der vorgesetzten Behörde das Recht gesichert ist, einer Wahl die Bestätigung zu versagen, setze voraus, daß die Bedenken: erheblich seien. Nach dem Geiste und Zwecke der Städteordn., durch welche das gesamme Städtewesen zur Selbstständigkeit hingeführt werden soll, scheine die Voraussetzung gerechtfertigt, daß das Ermessen der vorgesetzten Regierungsbehörde aus der Erwägung bestimmter Thatsachen hervorgehe und daß nur diejenigen Thatsachen als genügende Gründe der Nichtbestätigung angesehen werden könnten, welche eine Person der öffentlichen Achtung und des öffentlichen Vertrauens verlustig machen. Die erheblichen Bedenken, welche die k. Kreis-Direktion gehabt, seien nicht näher angegeben, deswegen Aussichten nicht erwähnt und die Gemeindevertreter könnten ihr Gesammturtheil über Hr. Wigand auf dessen langjähriges Werk als Bürger und Stadtverordneter hin nur zu dessen Gunsten abgeben. Sie würden von demselben durch die von Hr. Wigand gegebene Versicherung, daß er nur wegen Preß-

vergehen in Untersuchung und Strafe gekommen, sich nicht abwendig machen lassen.

Der Ausschuss hatte schließlich noch darauf aufmerksam gemacht, daß der Rath selbst sich beßäßig über die Wahl ausgesprochen und dieses Gutachten noch in einer Vorstellung an die Regierungs-Behörde aufrecht zu erhalten und zu rechtfertigen übernommen habe. Um so sicherer lasse es sich vertheidigen, wenn die Gemeindevertreter zur Wahrung des ihnen zustehenden Wahlrechtes Gründe, welche für eine Verwerfung der Wahl sprechen könnten, einer nochmaligen Prüfung durch das königl. Ministerium unterworfen zu sehen wünschen. Deshalb schlug der Ausschuss den Recurs an dieses vor.

Nach Vortragung dieses Berichtes nahm zuvörderst Herr Kramermeister Poppe das Wort zu der Vorfrage: ob der Vorsitzende die von ihm bei dem Vortrage der Entscheidung der königl. Kreisdirektion ausgesprochene Entschließung, daß es hierbei sein Verwenden habe und zur schleunigen Vornahme einer neuen Wahl eines Mitgliedes des Stadtrathes zu verschreiten, — noch aufrecht erhalten? Von der Antwort, welche er hierauf erhält, werde es abhängen, wie er in dieser Angelegenheit stimmen werde.

Der Vorsitzende erklärte darauf, daß, als er die von Herrn Kramermeister Poppe erwähnte Resolution vorgeschlagen, ihr der Antrag des Herrn Dr. Heyner: die Angelegenheit dem Verfassungsausschusse zur Begutachtung zu überweisen, entgegen getreten sei. Dieser Antrag sei genehmigt worden und habe seinen eigenen, damit nicht zu vereinbarenden Vorschlag aufgehoben.

Herr Kramermeister Poppe: Nachdem er diese Kunst erhalten, wolle er seine abweichende Ansicht in der Sache selbst aussprechen. Er verkenne nicht, daß der Antrag des Ausschusses wohlmeintend scheine. Allein derselbe sei nicht nur unnütz, sondern auch gefährlich. Wie Andere bereits von sich gesagt, so sage auch er, daß sein Urtheil es mit der Person gar nicht, sondern nur mit der Sache zu thun habe. Er könne umso mehr auf diese Anerkennung, daß er nur leichter nützen wolle, rechnen, als Wigand gerade einer seiner ältesten Bekannten sei; und obschon er dessen politische Ansichten, wie Allen bekannt, niemals getheilt habe und nie theilen werde, so hege er dennoch die Ansicht, daß Wigand ein sonst in jeder Hinsicht ehrenwerther Mann sei. Dies zu sein, gilt im bürgerlichen Leben noch mehr als in dem politischen.

Weder den Prämissen, noch dem Schlusshandlung des Berichtes des Ausschusses könne er bestimmen. Der Ausschuss berufe für die Zulässigkeit des von ihm empfohlenen Schrittes sich auf §. 15 f. der allgemeinen Städteordnung. Allein jedem, der diesen Artikel lese und selbst einem scharfsinnigen Juristen werde die Anwendbarkeit desselben auf einen Fall der vorliegenden Art zweifelhaft erscheinen, denn es liegt durchaus keine Differenz zwischen Stadtrath und Stadtverordneten vor, von welcher allein jener Artikel handelt, der Rath vielmehr sei es, der die getroffene Wahl gutgeheißen und sie sogar bevorwortet habe. Der Ausschuss nehme zwar auch Bezug auf den Fall mit Robert Blum, allein eine solche Bezugnahme sei nicht nur eine nicht glücklich gewählte, sondern auch eine unrichtige; denn dort, bei der Wahl Blum's, war der Rath nicht der Ansicht des Collegiums; er bevorwerte sie nicht, und da eben ergriff das Collegium den Schritt, sich an's Ministerium zu wenden.

Die Städteordnung gebe ausdrücklich der Regierung das Recht der Bestätigung einer Wahl und bestimme, daß diese zu versagen, wenn der allgemeine Staatszweck gefährdet werde. In wie fern der allgemeine Staatszweck gefährdet werde, wenn Wigand bestätigt werde, wisse er zwar nicht, allein so viel steht fest, daß die Regierung das Recht habe, die Wahl zu bestätigen oder nicht.